



Dr. Heinrich L. Kolb
Mitglied des Deutschen Bundestages
Sozialpolitischer Sprecher
Vorsitzender des Arbeitskreises III
der FDP-Bundestagsfraktion

Dr. Heinrich L. Kolb · Deutscher Bundestag · 11011 Berlin

M.O.V.E. Hessen e. V.
Frau Kristin Meyer
Auf der Langwies 20

65510 Hünstetten

EINGEGANGEN

15. DEZ. 2004

Postanschrift

Deutscher Bundestag
11011 Berlin
☎ (030) 227 – 73 597
☎ (030) 227 – 76 238
✉ heinrich.kolb@bundestag.de

Besuchsanschrift

Jakob-Kaiser Haus
Dorotheenstraße 101
Zimmer 5.605
10117 Berlin

Wahlkreisbüro

Berliner Straße 18
64846 Groß-Zimmern
☎ (06071) 48 96 64
☎ (06071) 95 11 97
✉ heinrich.kolb@wk.bundestag.de

Berlin, den 8. Dezember 2004

hik / we

Sehr verehrte Frau Meyer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. November 2004 und Zusendung des Vorganges Steuerstreit Lenniger / Finanzamt Cuxhaven. Diesen habe ich von den Fachleuten der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag prüfen lassen.

Ihren Unmut bezüglich der Angelegenheit kann ich nachvollziehen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass ich mir aufgrund der vorliegenden Unterlagen in diesem konkreten Fall kein allumfassendes Bild machen sowie eine entsprechend kompetente Bewertung abgeben kann. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass es sich hierbei einerseits lediglich um Auszüge eines Vorganges und andererseits um einseitige Meinungsäußerungen handelt. Diese lassen zuverlässig keinen Rückschluss auf Fakten zu.

Allgemein ist dazu Folgendes zu sagen:

Herr Lenniger war verpflichtet, eine überwiegende geschäftliche Nutzung nachzuweisen. Dies geschieht in der Regel durch eine Jahresaufzeichnung über die Art der Nutzung. Inwieweit er dem nachgekommen ist, vermag ich ebenso wenig zu beurteilen, wie die Hintergründe der Festsetzung durch das Finanzamt.

Des Weiteren steht einem Rechtsmittel gegen den Bescheid in der Tat die Bestandskraft entgegen, sofern sich Herr Lenniger nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist hiergegen mit dem Einspruch gewandt hat. Auch rechtswidrige Verwaltungsakte erwachsen aus Gründen der Rechtssicherheit in Bestandskraft, wenn sie nicht rechtzeitig mit einem Rechtsbehelf angefochten werden – es sei denn, sie sind nichtig. Für die Annahme der Nichtigkeit des Bescheides bestehen unter Berücksichtigung der mir vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte.

Es tut mir leid, dass ich Ihnen diesbezüglich keine andere Nachricht geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinrich L. Kolb